MILCHRAHM STADLMANN RECHTSANWÃ¤LTE OG
LandstraÃ?er HauptstraÃ?e 1/1/3 | +43 1 890 55 65 | office@mslegal.at

OGH 8. 4. 2024, 1 Ob 15/24y: Zustellung im Ausland statt Aufnahme in die Ediktsdatei

Description

Date Created
05.06.2024
Meta Fields
Inhalt : In einer jÃ¼ngeren OGH-Entscheidung ging es um die Frage der rechtskonformen Zustellung eines Zahlungsbefehls an eine Gesellschaft mit Sitz in Ungarn. Diese Gesellschaft hatte zuvor eine Zweigniederlassung in Ã?sterreich, zur Zeit der Zustellungsversuche gab es jedoch einen Nachsendeauftrag; laut den zwei Postfehlberichten bezÃ¼glich der Adresse der Zweigniederlassung sei die Beklagte verzogen gewesen. Eine Zustellung an der im Ã¶sterreichischen Firmenbuch ersichtlichen GeschÃ¤ftsanschrift in Ungarn war nicht versucht worden. Das Erstgericht gab gleichwohl einem Antrag der KlÃ¤gerin auf Aufnahme des Zahlungsbefehls in die Ediktsdatei (Â§ 92 ZPO) statt, wodurch die Zustellung hÃ¤tte bewirkt werden sollen (Â§ 92 i.V.m. Â§ 115 ZPO). Im Exekutionsverfahren wehrte sich die ungarische Gesellschaft gegen die vermeintlich rechtswirksam erfolgte Zustellung und bekam Recht: **Auch die auslÃ¤ndische GeschÃ¤ftsanschrift der Gesellschaft ist eine maÃ?gebliche Abgabestelle im Sinne des Â§ 92 Abs. 1 ZPO.** Eine Zustellung per Aufnahme in die Ediktsdatei hÃ¤tte daher nur erfolgen dÃ¼rfen, wenn auch an dieser Adresse keine Abgabestelle mehr bestand. Der OGH hielt fest: â??*Damit ist Abgabestelle nach Â§ 92 Abs 1 ZPO sowohl die im Firmenbuch eingetragene GeschÃ¤ftsanschrift des RechtstrÃ¤gers als auch die der Zweigstelle, an der die Zustellung der Klage jedenfalls zu versuchen ist, bevor eine â??andere Abgabestelleâ?? in Frage kommt. Erst wenn an keiner dieser Anschriften zugestellt werden kann, stellt das Gesetz fÃ¼r die MÃ¶glichkeit einer Zustellung durch Aufnahme in die Ediktsdatei darauf ab, dass der KlÃ¤ger keine â??andere Abgabestelleâ?? nennen kann und sich eine solche auch fÃ¼r das Gericht nicht ohne weitere Ermittlungen ergibt*.â?? Im Ergebnis war daher das Vorgehen des Erstgerichts berechtigt, welches die BestÃ¤tigung der Vollstreckbarkeit des Zahlungsbefehls aufgehoben und ausgesprochen hatte, dass der Zahlungsbefehl neuerlich der Beklagten zuzustellen sei. FÃ¼r die Praxis rÃ¼ckt damit die Bedeutung einer im Firmenbuch ersichtlichen auslÃ¤ndischen Adresse in den Vordergrund, wenn sich herausstellt, dass eine Zustellung an der Adresse einer inlÃ¤ndischen Zweigniederlassung scheitert.